

## **SCHIEDSSTELLE**

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 21.03.2019

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

**Az: Sch-Urh 34/16**

### **In dem Verfahren**

der (...), (...), gesetzlich vertreten durch (...)

**- Antragstellerin -**

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

**gegen**

die (...), (...)

**- Antragsgegnerin -**

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) als Vorsitzenden und (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden, nach § 109 Abs. 1 VGG beschränkten

### **Einigungsvorschlag:**

1. Der Tarif U-V („Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern“) ist auf die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen der Antragsgegnerin („Eisgalas“), die am (...) in (...) und am (...) in (...) stattfanden, anwendbar und der Höhe nach angemessen mit der Maßgabe, dass die verfahrensgegenständlichen Vergütungen 5,35% der von der Antragsgegnerin mit der jeweiligen Veranstaltung erzielten Nettoumsätze nicht überschreiten.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

### **Gründe:**

I.

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob der Tarif U-V (Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern) oder der Tarif M-SP (Unterhaltungsmusik bei Sportveranstaltungen) der Antragstellerin auf die Veranstaltungen der Antragsgegnerin (...) 2015 in (...) und (...) anwendbar und die geltend gemachte Vergütung der Höhe nach angemessen ist.

Die Antragstellerin ist (...) und nimmt aufgrund von Berechtigungsverträgen mit (...) sowie aufgrund von gegenseitigen Wahrnehmungsverträgen mit (...) die Rechte an geschützter Unterhaltungs- und Tanzmusik wahr. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung ist der Antragstellerin auch das Inkasso für die von der (...) vertretenen Leistungsschutzrechte übertragen worden, und zwar für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern mit einem Zuschlag von 20% auf den jeweiligen Vergütungssatz der Antragstellerin (vgl. Ziffer 1. des Tarifs der (...) vom 4. Dezember 2008, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 188 vom 10. Dezember 2008, Seite 4423).

Die Antragsgegnerin führte am (...) 2015 in der (...) -Arena in (...) sowie am (...) 2015 in Halle (...) des Kunsteisstadions in (...) sog. „Eisgalas“ („(...)“, vgl. die Webseite (...)) durch, bei denen

Werke der Tanz- und Unterhaltungsmusik aus dem Repertoire der Antragstellerin teilweise live von Musikern auf einer gesonderten Bühne inmitten bzw. am Rande der Eisfläche, teilweise von Tonträgern öffentlich wiedergegeben wurden. Dabei boten u.a. prominente Eiskunstläufer aus der Eissportszene auf die Musik abgestimmte Eiskunsttänze dar. Die Veranstaltungen wurden von einem Eiskunstlaufexperten moderiert und dauerten jeweils 2,5 Stunden. Der höchste Eintrittspreis für die Veranstaltungen betrug (...) Euro ((...)) bzw. (...) Euro ((...), vgl. Anlage (...)).

Nach dem Tarif U-V II. (2015) für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern richten sich die Vergütungssätze nach der Größe des jeweiligen Veranstaltungsraums und dem erhobenen Eintrittsgeld bzw. sonstigen Entgelt. Die Gesamtvergütung wird nach Ziffer I.1. des Tarifs pro Veranstaltung berechnet. Nach Ziffer II.2. des Tarifs sind ab einem Eintrittsgeld von über 10,00 Euro für die Jahre 2015 bis 2018 unterschiedlich hohe Nachlässe aufgrund der Markteinführung des Tarifs vorgesehen.

Mit Rechnungen vom (...), zahlbar bis (...), begehrte die Antragstellerin von der Antragsgegnerin für die Wiedergabe von Musikwerken im Rahmen der Veranstaltungen in (...) ((...)) Euro netto; vorgelegt als Anlage (...) und Oberstdorf ((...)) Euro netto; vorgelegt als Anlage (...) einen Betrag in Höhe von insgesamt (...) Euro (netto), zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%. Dabei legte die Antragstellerin ihren Tarif U-V II. 1. (+ II. 2.) für „Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern“ in der Fassung vom 1. Januar 2015 (vorgelegt als Anlage (...)), eine Raumgröße von (...)qm ((...)) bzw. (...)qm ((...)) sowie ein maximales Eintrittsgeld von (...) Euro ((...)) bzw. (...) Euro ((...)) zugrunde. Weiterhin enthält die Rechnung einen Zuschlag in Höhe von (...)% für das Wiedergaberecht der (...). Die Antragsgegnerin hat die geltend gemachten Forderungen bislang nicht beglichen.

Die Antragstellerin macht für die Werkwiedergaben einen Schadenersatzanspruch nach § 97 UrhG bzw. hilfsweise nach § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB in Höhe von insgesamt (...) Euro geltend. Die Antragsgegnerin habe die Veranstaltungen zwar mit Schreiben vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)) bei der zuständigen Bezirksdirektion angemeldet; die Anmeldung habe jedoch unzutreffende Angaben zum Veranstaltungsumfang, der Eintrittspreise und der Veranstaltungsart enthalten. Der den Forderungen zugrundeliegende Tarif U-V II. 1. und 2. sei sowohl anwendbar als auch der Höhe nach angemessen. Bei den Eisgalas handele es sich um Show-Veranstaltungen mit einem breitgefächerten Live-Musikprogramm und aufwändig inszenierten Show-Acts auf dem Eis. Die musikalische Unterstützung der eiskunstläuferischen bzw. eistänzerischen

Showdarbietungen stelle ein essentielles Element der Darbietungen dar. Die Darbietungen würden jeweils von einer aufwändigen Lichtshow umrahmt. Daneben bestehe ein breites Speisen- und Getränkeangebot. Es handele sich gerade nicht um Wettkampfveranstaltungen mit sportbezogenen Punktwertungen. Organisatorin der Veranstaltung ist die Antragsgegnerin, kein Sportverband oder eine damit vergleichbare Organisation. Sponsoren finanzierten die Veranstaltungen mit. Die sportliche Leistung der Darsteller trete vorliegend gegenüber der musikinintensiven, konzertähnlichen Show, bei der die Choreographie die musiktransportierten Inhalte und Themen visualisiere, in den Hintergrund. Vielmehr sei die Verbindung von Live-Musik und Show-Eistanz bzw. Eiskunstlauf tragendes Motivationselement für die Anwesenheit des Publikums. Die Eiskunstläufer setzten sich thematisch, künstlerisch und emotional mit den wiedergegebenen Musikwerken auseinander. Dies mache den Charakter als Show aus.

Lediglich in den Show-Pausen sei Musik von Tonträgern gespielt worden, was in dem geltend gemachten (...) -Zuschlag in Höhe von (...) % zum Ausdruck komme.

Im Übrigen sei die Antragsgegnerin in der Vergangenheit für eine Vielzahl wesensgleicher Veranstaltungen ebenfalls nach dem Tarif U-V lizenziert worden (vgl. die als Anlagenkonvolut (...) vorgelegten Rechnungen für die Jahre (...) bis (...)).

Die Antragstellerin **beantragt** festzustellen, dass

1. die Vergütungsforderungen der Antragstellerin jeweils gemäß der Rechnungen vom (...) angemessen sind und der jeweils zu Grunde gelegte Vergütungssatz U-V II. 1. und 2. Anwendung findet.
2. der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

den gegnerischen Antrag zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor, auf die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen sei nicht der Tarif U-V II. 1., sondern vielmehr der Tarif M-SP („Vergütungssätze für Unterhaltungsmusik bei Sportveranstaltungen“) anwendbar, da es sich um Sportveranstaltungen handele. Eiskunstlau-

fen sei seit dem Jahr 1908 als olympische Disziplin anerkannt. Die Darsteller seien allesamt aktive Eiskunstläufer, darunter Amateur- und Profisportler, die entweder bereits Titel bei verschiedenen Wettkämpfen errungen haben oder die als Nachwuchstalente aussichtsreiche Titelaspiranten seien. Die Sportler böten bei den verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen keine eiskunsttänzerische Show dar, sondern führten vielmehr Teile ihres Wettkampfprogramms (Kurzprogramm, Kür) zu Tonträger- bzw. Live-Musik auf. Ziel der Veranstaltung sei, den angestrebten Leistungssport in neuem Glanz erscheinen zu lassen. Aktive Sportler aller Leistungsklassen sollen über die Teilnahme an der Veranstaltung neben dem damit verbundenen Trainingseffekt die Möglichkeit bekommen, sich vor Publikum zu präsentieren; die Tatsache, dass die Auftritte nicht mit Wettkampfpunkten bewertet würden, spiele angesichts der völlig anderen Zweckrichtung der Veranstaltung keine Rolle. Die hiesigen Akteure seien – anders als beispielsweise bei der Veranstaltung „(...)“, bei der der reine Unterhaltungswert im Vordergrund stehe – auch nicht kostümiert, sondern trügen ihre angestammte Sportkleidung; einzige Ausnahme bildeten die Eröffnungs- sowie die Schlussnummer, die extra für die Veranstaltungen choreographiert worden seien. Zudem habe die Antragstellerin Eisgalas der Antragsgegnerin in den letzten (...) Jahren immer als Sportveranstaltungen abgerechnet (vgl. die als Anlage zum Schriftsatz vom (...) eingereichten Rechnungen für die Veranstaltungen im (...)). Eine Abrechnung nach dem Tarif U-V bedeute eine Steigerung der zu zahlenden Vergütung von 350% (für (...)) bzw. 440% (für (...)).

Im Übrigen gehe die Antragstellerin bei der Berechnung ihrer Forderungen von unzutreffenden Parametern aus. Bei den Veranstaltungsräumen könnten die Eisflächen selbst ((...)qm (+ ..)qm für den sog. „(...)“ bzw. (...)qm) schon naturgemäß nicht als Zuschauerraum genutzt werden und dürften daher auch nicht bei der Berechnung berücksichtigt werden. Zudem sei nur für ca. (...) Plätze von den in (...) insgesamt verkauften (...) Tickets bzw. für ca. (...) Plätze von den in (...) insgesamt verkauften (...) Tickets der höchste Eintrittspreis angefallen. Die Antragstellerin dürfe diesen daher nicht generell ansetzen.

Die Antragstellerin erwidert, ein lediglich sportlicher Veranstaltungskontext genüge für sich genommen nicht für die Einordnung in den Tarif M-SP. Der Musikgenuss stünde eindeutig im Vordergrund; der Eistanz trete lediglich als untermalendes künstlerisches, keinesfalls aber als „sportives“ Element hinzu. Dass der Tarif U-V bei verschiedenen Eintrittsgeldern auf das jeweils höchste abstelle, sei von der Schiedsstelle in der Vergangenheit bereits mehrfach als interessengerecht eingestuft worden. Die Antragstellerin verweist diesbezüglich auf die Einigungsvorschläge in den Verfahren Sch-Urh 03/12, Sch-Urh 16/08 und Sch-Urh 37/07. Die Höhe des Eintrittsgeldes spiegele den wirtschaftlichen Erfolg des Veranstalters wider und unterliege dessen

individueller Entscheidung. Durch die dem Tarif U-V II. immanente Staffelung werde das Eintrittsgeld ins Verhältnis zur Raumgröße gesetzt; dies ermögliche es, im Verhältnis zur Raumgröße stehende niedrige bzw. hohe Eintrittsgelder zu berücksichtigen. Schließlich müsse der Tarif eine Vielzahl an Sachverhalten erfassen. Die Bezugnahme auf das höchste Eintrittsgeld korrespondiere mit der entsprechend festgelegten Höhe des Vergütungssatzes. Auch der Tonträgerarif VR-T-H 1 stelle auf den höchsten Abgabepreis für den Detailhandel ab. Eine gesonderte Berechnung in jedem Einzelfall wäre extrem aufwändig und daher kaum praktikabel. Im Übrigen sei der Tarif U-V einschließlich der Vorgaben zum Eintrittsgeld mit der (...) gesamtvertraglich vereinbart.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## II.

Der Tarif U-V (2015) Ziffer II.1. i.V.m. Ziffer II.2. ist auf die verfahrensgegenständlichen Musikwiedergaben anwendbar und unter der im Tenor genannten Maßgabe, dass die Vergütung für die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen 5,35% der jeweiligen Nettoumsätze nicht überschreitet, auch angemessen.

### 1. Der Antrag ist zulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG statthaft, da der Streitfall die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt, § 97 Abs. 1 VGG.

Darüber hinaus liegt auch das notwendige Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin vor. Aufgrund der Systematik der §§ 139 Abs. 1 VGG, 14 Abs. 1 Nr. 1a), 14b Abs. 1 UrhWG sowie §§ 38, 39 VGG besteht ein Feststellungsinteresse beziehungsweise Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin an der konkret begehrten Feststellung.

### 2. Der Antrag ist jedoch nur unter Berücksichtigung der tenorierten Einschränkung auch begründet.

- a) Die Schiedsstelle beschränkt ihren Einigungsvorschlag gemäß § 109 Abs. 1 VGG auf die Frage der Anwendbarkeit und Angemessenheit der in Frage stehenden Tarife U-V (2015) bzw. M-SP (2015) der Antragstellerin, da der Sachverhalt im Übrigen, insbesondere was abrechnungsrelevante Einzelheiten wie die jeweils anzusetzenden Hallengrößen (beispielsweise die Einbeziehung des sog. „(...)“ in (...) in die Gesamthallengröße, auf dem laut Vortrag der Antragsgegnerin schon aus statischen Gründen kein Zuschauer sitzen kann und der auch nicht Teil der Eisfläche zu sein scheint) betrifft, streitig ist. Zur Klärung dieser Fragen wären aufwendige Beweiserhebungen notwendig, für die es nicht der besonderen Sachkunde der Schiedsstelle bedarf und für die das Schiedsstellenverfahren wenig geeignet ist.
- b) Auf die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen ist der Tarif U-V II. (2015) anwendbar.
- a. Die Antragstellerin hat keinen gesonderten Tarif für die Wiedergabe von musikalischen Werken im Rahmen von Eisgalas veröffentlicht. Die Verpflichtung des § 38 Abs. 1 S. 1 VGG erfordert es allerdings auch nicht, Tarife für alle möglichen Sachverhalte aufzustellen (zur Vorgängernorm des § 13 Abs. 1 Satz 1 UrhWG: BGH, Urteil vom 1. Juni 1983, GRUR 1983, 565, 567 – Tarifüberprüfung II; Schiedsstelle ZUM 1987, 183, 185; Reinbothe in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Auflage, § 13 UrhWG Rn. 1; Gerlach in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 4. Auflage, § 13 UrhWG Rn. 2). Es ist Sinn und Zweck von Tarifen, viele verschiedene Sachverhalte pauschal zu erfassen und so unnötig komplizierte Individualabrechnungen zu vermeiden. Enthält das Tarifwerk der Verwertungsgesellschaft keinen unmittelbar passenden Tarif, so ist von dem Tarif auszugehen, der nach seinen Merkmalen der Art und Weise und dem Umfang der im Einzelfall vorliegenden Nutzung möglichst nahe kommt (zur Vorgängernorm des § 13 Abs. 1 Satz 1 UrhWG: BGH, Urteil vom 1. Juni 1983, aaO; Schulze in: Dreier/Schulze, Urheberrecht, 6. Auflage, § 38 VGG Rn. 6).
- b. Der Antragstellerin ist darin zu folgen, dass der Tarif U-V als der Tarif anzusehen ist, der den verfahrensgegenständlichen Nutzungshandlungen am nächsten kommt. Die verfahrensgegenständlichen Eisgalas haben „Veranstaltungscharakter“ im Sinne von Ziffer I. 1. des Tarifs, da sie planmäßige, zeitlich auf jeweils 2,5

Stunden begrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Veranstaltungen im Sinne des Tarifs U-V darstellen.

Der Tarif U-V findet nach seiner Ziffer I.1. für Einzelaufführungen mit Musikern mit Veranstaltungscharakter Anwendung, soweit es sich nicht um Konzerte i.S.d. Tarifs U-K, bühnenmäßige Aufführungen nach Tarif U-Büh, Tanzlokale im Sinne des Tarifs U-T oder Veranstaltungen nach Tarif U-ST handelt, während der Tarif M-SP II.1. für Sportveranstaltungen mit Musikern bzw. mit Tonträgerwiedergabe (vgl. Ziffer III.1.) gilt, bei denen die Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil der Sportart ist, wie beispielsweise im Bereich des Eiskunstlaufs.

Von der Veranstaltung in (...) konnte sich die Schiedsstelle anhand der im Internet verfügbaren Bilder ((...)) und des auf der Webseite der Antragsgegnerin eingebetteten Videos ((...)) einen Eindruck verschaffen. Maßgebend ist dabei das Erscheinungsbild der Eisgala als Gesamtveranstaltung.

Unter Berücksichtigung dessen sind die verfahrensgegenständlichen Eisgalas nicht als „Sportveranstaltung“ im Sinne des Tarifs M-SP zu klassifizieren. Kennzeichnend für den Sport ist vorrangig der Wettkampfgedanke; bei den verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen steht jedoch die Unterhaltung des Publikums im Vordergrund. Zwar werden die Tänze nach sportlichen Regeln dargeboten, es findet jedoch gerade kein Wettbewerb der verschiedenen Tänzer untereinander statt, der in die Veranstaltung integriert bzw. eingebettet wäre. Die Tänzer konkurrieren nicht in verschiedenen Wettkampfklassen – entsprechend ihrem Leistungsniveau - um den Sieg; eine Punktwertung durch Punkterichter erfolgt nicht. Ein derartiger Wettbewerb wird auch nicht simuliert. Stattdessen rückt das Show-Element durch den Auftritt der Live-Musiker in den Vordergrund. Verstärkt wird dies dadurch, dass sich die Bühne teilweise inmitten der Eisfläche selbst befindet. Damit werden die Sportler inszeniert und vom Publikum nicht nur als Eiskunstläufer, sondern – zumindest auch - als Darsteller wahrgenommen. Auch wenn die Veranstaltungen gerade von der Teilnahme der dem Publikum bekannten Spitzensportler leben, die ihre Wettbewerbskürren zum Besten geben und teilweise auch ihr regelmäßiges Training an den Veranstaltungsorten absolvieren, besteht kein zeitlicher oder sonstiger Zusammenhang mit einem nationalen oder internationalen Eiskunstlaufturnier. Die Aufführung einer Kür durch Profis wie

auch Breitensportler stellt sicherlich - wie die Antragsgegnerin vorträgt - eine gewisse Art von Training dar, allerdings liegt das Augenmerk bei den verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen primär auf der Präsentation der Kür und nicht auf der Verbesserung der Technik bzw. dem Erlernen neuer Figuren. Durch den Eröffnungs- und Schlusstanz erhalten die Veranstaltungen zudem einen neuen Rahmen. Dass der Tarif M-SP den Wettkampfcharakter der Veranstaltung voraussetzt, wird auch darin deutlich, dass er Sonderregelungen für „Bälle *mit integriertem Turnier*“ vorsieht (vgl. Ziffer III.2. des Tarifs).

Trotz der Live-Auftritte verschiedener Musiker handelt es sich bei den streitgegenständlichen Musikdarbietungen auch nicht um ein Konzert im Sinne des Tarifs U-K. Konzerte der Unterhaltungsmusik sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, bei denen Musik für eine vorrangig zu diesem Zweck versammelte Hörerschaft erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen soll (Sch-Urh 09/15, Gesamtvertragsvorschlag der Schiedsstelle zur öffentlichen Wiedergabe von Musik bei Konzerten der Unterhaltungsmusik, Präambel). Die Besucher einer Eisgala erwarten zwar regelmäßig eine gewisse musikalische Untermalung bzw. Einrahmung, denn Eiskunstlauf ist ohne Musik kaum denkbar. Die Musikdarbietung steht jedoch nicht im Mittelpunkt des Interesses.

Demnach ist der Tarif U-V (2015) Ziffer II. anwendbar.

- c) Die Vergütungssätze des Tarifs U-V Ziffer II. 1. sind jedoch im hier zu entscheidenden Einzelfall dann nicht angemessen, wenn die Vergütung für die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen **5,35% der jeweiligen Nettoumsätze** überschreitet.
- a. Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG sind als Berechnungsgrundlage für die Tarife in der Regel die geldwerten Vorteile heranzuziehen, welche durch die Verwertung erzielt werden. Diese Vorschrift trägt dem urheberrechtlichen Grundsatz Rechnung, nach dem der Urheber angemessen am wirtschaftlichen Nutzen des Werkes zu beteiligen ist (vgl. BGH, Urteil vom 22. Januar 1986, GRUR 1986, 376, 378 – Filmmusik, zu § 13 Abs. 3 Satz 1 UrhWG). Maßstab ist somit grundsätzlich der wirtschaftliche Erfolg des Verwerters, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung geschützter Werke oder Leistungen steht (Reinbothe in: Schrickler, Urheberrecht, 4. Auflage, § 13 Rdnr. 7; Gerlach in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 4. Auflage, §

13 Rdnr. 7). Der Urheber darf nicht am wirtschaftlichen Risiko des Nutzers beteiligt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass der Grundsatz der angemessenen Beteiligung des Urhebers an der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke nicht so weit gehen darf, dass er zu Lasten des Nutzers in einem unangemessenen Verhältnis überschritten wird (BGH, Urteil vom 28. Oktober 1987, GRUR 1988, 373, 376 – Schallplattenimport III; einschränkend BGH, Urteil vom 29. Januar 2004, GRUR 2004, 669, 671 - Mehrkanaldienste).

Diesen Erfordernissen wird der Tarif U-V Ziffer II. grundsätzlich gerecht.

Er stellt auf die Größe des Veranstaltungsraumes und das für die Veranstaltung verlangte Eintrittsgeld ab. Dies ist nicht zu beanstanden. Die urheberrechtliche Vergütung hat sich in erster Linie an den geldwerten Vorteilen auszurichten, welche die Antragsgegnerin durch die Nutzung des Repertoires der Antragstellerin erzielt bzw. gegebenenfalls durch die Nutzung des Repertoires ausländischer Verwertungsgesellschaften, das von der Antragstellerin aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen in Deutschland wahrgenommen wird. Als Ausgangspunkt hierfür kommen zunächst die gezahlten Eintrittsgelder in Betracht. Sollte der Tarif jedoch ausschließlich auf die Höhe der Eintrittsgelder abstellen, würden nicht alle geldwerten Vorteile der Veranstalter angemessen erfasst. Diese werden vielmehr zusätzlich auch von der Größe des Veranstaltungsraums mitbestimmt. Denn je größer der Raum ist, umso intensiver kann die Nutzung von Urheberrechten sein, indem entweder eine größere Menge an Besuchern der Veranstaltung zu verzeichnen ist oder indem mehr Raum für den Eiskunstlauf geschaffen wird. Die Veranstalter haben es selbst in der Hand, die Raumgröße durch geeignete Wahl des Veranstaltungsorts zu bestimmen. Folglich ist eine Vergütung, die sich nach der Raumgröße verbunden mit dem Eintrittspreis richtet, nicht unangemessen. Es besteht ein äquivalentes Verhältnis zwischen Raumgröße sowie des zu entrichtenden sonstigen Entgelts einerseits und dem geldwerten Vorteil, welchen die Antragsgegnerin durch die Nutzung des Repertoires der Antragstellerin erzielt, andererseits.

Die im Tarif U-V II. enthaltenen Regelungen haben im Übrigen weitgehend Anerkennung im Verkehr gefunden. Der Tarif U-V ist mit einem Gesamtvertragspartner der Antragstellerin seit vielen Jahren vertraglich vereinbart.

- b. Hinsichtlich der von der Antragstellerin errechneten Höhe der Vergütung für die konkret in Rede stehenden Veranstaltungen ist aus Sicht der Schiedsstelle jedoch zu beachten, dass der geltend gemachte Betrag die sich aus dem Konzerttarif U-K (2015) ergebende Vergütung nicht überschreiten darf. Diese beträgt 5% der Bruttoeinnahmen (für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Besuchern) bzw. 5,35% der jeweiligen Nettoeinnahmen. Der Tarif ist daher nur unter Berücksichtigung der aus dem Tenor ersichtlichen Einschränkung angemessen.

Der Tarif U-V (2015) ist ein Tarif, nach dem die Vergütung nicht auf Basis von Umsätzen aus dem Ticketverkauf und unter Berücksichtigung sonstiger erzielter geldwerter Vorteile errechnet wird, sondern der andere Parameter (hierzu siehe bereits oben) als Berechnungsgrundlage hat. Er kann daher nicht direkt mit umsatzbasierten Tarifen wie dem Konzerttarif U-K (2015) verglichen werden. Im vorliegenden Fall gestatten es jedoch die von der Antragsgegnerin gemachten Angaben, die sich nach dem Tarif U-V (2015) ergebenden Vergütungen in einen hypothetischen umsatzbasierten Tarif umzurechnen. Dass dies zumindest theoretisch möglich sein muss, zeigen die Regelungen, die der Tarif U-V unter Ziffer VI. (Angemessenheitsregelung) zur Wahrung der Angemessenheit der Vergütung trifft. Unschärfen wie insbesondere die Berücksichtigung sonstiger, durch die Veranstaltungen erzielter Vorteile werden für die Vergleichsberechnung hingenommen. Gleiches gilt für die Frage, ob es sich bei den Ticketverkaufspreisen um Netto- oder Bruttopreise handelt, was die Schiedsstelle anhand der Aktenlage nicht klären kann.

Geht man von durchschnittlichem Eintrittspreis von (...) Euro (ohne die Berücksichtigung von gewährten Ermäßigungen) und (...) verkauften Tickets für (...) bzw. (...) Euro und (...) verkauften Tickets für (...) aus, ergeben sich Einnahmen aus dem Ticketverkauf in Höhe von (...) Euro ((...)) bzw. (...) Euro. Die von der Antragstellerin geltend gemachte (Netto-)Vergütung von (...) Euro bzw. (...) Euro entspräche somit einem Lizenzsatz in Höhe 8,83% bzw. 10,45% der erzielten Einnahmen.

Die so ermittelten – hypothetischen – Tarifsätze liegen weit oberhalb der Tarifsätze, die die Antragstellerin für Nutzungshandlungen aufruft, die nach dem Tarif U-K (2015) lizenziert werden. Das zeigt, dass zumindest im konkreten Fall die

Abrechnung anhand der Parameter des Tarifs nach U-V (2015) zu nicht angemessenen Bedingungen erfolgt, weil der Tarif nach U-K (2015) nach dem Vortrag der Antragstellerin, der der Schiedsstelle aus anderen Verfahren bekannt ist, eine sehr intensive Nutzung des Repertoires der Antragstellerin umfasst, die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen aber gerade nicht als Konzert angesehen werden können (hierzu siehe bereits oben).

Im Rahmen dieser Vergleichsberechnungen weist die Schiedsstelle zudem auf die Angemessenheitsregelungen (bislang: Härtefallnachlassregelungen) nach Ziffer VI. des Tarifs U-V für eine Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen hin. Die Angemessenheitsregelungen sollen grobe Unausgewogenheiten auffangen, die im Einzelfall durch die notwendigerweise schematische Erfassung bestimmter Nutzungskonstellationen in generell-abstrakten Tarifen entstehen. Inwieweit beide bzw. eine der beiden verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen die Voraussetzungen für diese Regelungen erfüllen, kann im Rahmen des nach § 109 Abs. 1 VGG beschränkten Einigungsvorschlags dahingestellt bleiben. Allerdings legt der vorliegende Fall unter Berücksichtigung der Ergebnisse der hypothetischen Umrechnung in einen umsatzbasierten Tarif nahe, dass die im Tarif U-V (2015) unter Ziffer II.1. vorgesehenen Beträge, aus denen sich die Gesamtvergütung zusammensetzt, auf der Basis einer 10%-Lizensierung erstellt worden sein müssen. Nach Ziffer VI. des Tarifs ist ein grobes Missverhältnis dann anzunehmen, wenn die Vergütung, wäre der Tarif umsatzbasiert anzuwenden, 10% der in die Berechnungsgrundlage einzubeziehenden Umsätze übersteigt. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Antragstellerin eine Vergütung für Veranstaltungen, die dem Tarif U-V unterfallen, in Höhe von 10% dieser Einnahmen als angemessen erachtet, was schon angesichts der Höhe des Tarifsatzes für Konzerte nicht stimmig erscheint. Im Übrigen dürften die 10% als Richtschnur bei der Bestimmung der Höhe der Beträge unter Ziffer II.1. des Tarifs U-V (2015) herangezogen worden sein. Denn ansonsten wäre nicht verständlich, dass eine Vergütung, die 10% der Bruttoeinnahmen – wenn auch nur geringfügig – überschreitet, zu einem groben Missverhältnis führen soll.

Die Umrechnung des Vergütungssatzes auf die erzielten Nettoeinnahmen war notwendig, da die Umsatzsteuer nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage ist.

Sie ist kein geldwerter Vorteil, der durch die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke der Antragsgegnerin erzielt wird. Es fehlt an der für § 39 Abs. 1 VGG erforderlichen Kausalität zwischen Umsatz und der Verwertung geschützter Werke.

- d) Auf die Frage, inwieweit die Erhebung des von der Antragstellerin begehrten Zuschlags in Höhe von (...) % auf den Vergütungssatz für die (...) berechtigt ist, kommt es aufgrund des beschränkten Antrags der Antragstellerin auf die Anwendbarkeit des Tarifs U-V II.1. und 2. nicht an.

### III.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten dies nicht übereinstimmend beantragt haben und die Schiedsstelle eine solche zur Aufklärung des Sachverhalts nicht für erforderlich gehalten hat.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

### IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung

von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt,  
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf (...) EUR festgesetzt.

Die Höhe des Streitwerts bestimmt sich nach dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin abzüglich eines pauschalen Feststellungsabschlags in Höhe von 20%.

(...)

(...)

(...)